

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gornau (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner Sitzung am 10.11.2025 mit Beschluss Nr. 95 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Gornau erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines oder mehrerer Plätze in Kindertageseinrichtungen. Eine Inanspruchnahme besteht solange ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten (Eltern, alleinerziehenden Elternteilen, Pflegeeltern oder sonstigen Sorgeberechtigten - im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt) und der Gemeinde Gornau rechtsgültig ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen, welche sich in Trägerschaft der Gemeinde Gornau befinden.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragspflichtige sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen wird für jeden Kalendermonat erhoben, in dem der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Gornau rechtsgültig ist.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils als voller Monatsbeitrag zu entrichten. Fehlzeiten des Kindes, wie beispielsweise Krankheit, Kur, Urlaub, Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, und notwendige betriebsbedingte Schließungen von Einrichtungen, wie beispielsweise Streikmaßnahmen, Havarie, führen nicht zu einer Minderung oder dem Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung erfolgt nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Eltern der Beitrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Elternbeiträge ist die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Es erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge in Kinderkrippen und Kindergärten für eine Betreuungszeit von 4,5 h; 6,0 h oder 9,0 h. In Horten erfolgt die Staffelung der Elternbeiträge für eine Betreuungszeit von 2,0 h nur Frühhort, 4,0 h nur Hortbetreuung nach dem Unterricht und 6,0 h Frühhort und Hortbetreuung nach dem Unterricht.
- (3) Für die Zeiten, die über die vertraglich vereinbarten Grundbetreuungszeit (in Kinderkrippen und Kindergärten 4,5 h; 6,0 h oder 9,0 h, in Horten von 2,0 h Frühhort; 4,0 h nach dem Unterricht und 6,0 h Frühhort und nach dem Unterricht) hinausgehen, werden zusätzlich zu den monatlichen Elternbeiträgen Mehrbetreuungskosten in Rechnung gestellt.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, werden die Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 2 SächsKitaG für das zweite Kind um 40 v.H. und für das dritte Kind um 80 v.H. ermäßigt. Für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsKitaG wird, um der besonderen Situation von Alleinerziehenden Rechnung zu tragen, der Elternbeitrag um 10 von Hundert ermäßigt. Als begünstigter Personenkreis kommen Mütter oder Väter in Betracht, die ein Kind selbständig ohne anderweitige Mitwirkung erziehen. Alleinstehende, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, gelten nicht als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung.
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge wird auf Grundlage der §§ 14 und 15 SächsKitaG und des § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung wie folgt festgelegt:

Krippenkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (siehe auch Punkt 7):

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 in Euro
1. Kind	245,00	163,33	122,50	220,50	147,00	110,25
2. Kind	147,00	98,00	73,50	132,30	88,20	66,15
3. Kind	49,00	32,67	24,50	44,10	29,40	22,05
4. Kind und jedes weitere Kind	sind beitragsfrei.					

Kindergartenkinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (siehe auch Punkt 7 und 8):

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro
1. Kind	135,00	90,00	67,50	121,50	81,00	60,75
2. Kind	81,00	54,00	40,50	72,90	48,60	36,45
3. Kind	27,00	18,00	13,50	24,30	16,20	12,15
4. Kind und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.						

Hortkinder ab Schuleintritt bis zum Ende der 4. Klasse (siehe auch Punkt 8):

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 6,0 h mit Frühhort in Euro	bis 4,0 h ohne Frühhort in Euro	bis 2,0 h nur Frühhort in Euro	bis 6,0 h mit Frühhort in Euro	bis 4,0 h ohne Frühhort in Euro	bis 2,0 h nur Frühhort in Euro
1. Kind	80,00	53,33	26,67	72,00	48,00	24,00
2. Kind	48,00	32,00	16,00	43,20	28,80	14,40
3. Kind	16,00	10,67	5,33	14,40	9,60	4,80
4. Kind und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.						

(7) Für Krippenkinder gilt beim Wechsel von der Kinderkrippe zum Kindergarten Folgendes:

Kinder, welche vom 1. bis zum 15. des laufenden Monats ihr 3. Lebensjahr vollenden, gelten ab diesem Monat als Kindergartenkind und somit wird Kindergartenbeitrag erhoben.

Für Kinder, welche vom 16. bis zum 31. Des laufenden Monats das 3. Lebensjahr vollenden, wird der Kindergartenbeitrag erst ab dem Folgemonat erhoben und es gilt im Geburtsmonat noch der Krippenbeitrag.

(8) Für Schulanfänger beim ununterbrochenen Wechsel vom Kindergarten zum Hort gilt folgendes:

Ist der Schulanfang bis zum 15. des Monats wird Hortbeitrag ab dem 1. Tag des Schulanfangsmonates berechnet.

Ist der Schulanfang nach dem 15. des Monats wird noch Kindergartenbeitrag für den Schulanfangsmonat und der Hortbeitrag erst ab dem Folgemonat des Schulanfangsmonates berechnet.

(9) Mehrbetreuungskosten:

Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung länger als die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten, werden für jede angefangene Stunde folgende Mehrbetreuungskosten erhoben:

Krippenkinder:

8,55 Euro pro angefangene Stunde

Kindergartenkinder:

3,56 Euro pro angefangene Stunde

Hortkinder:

2,89 Euro pro angefangene Stunde

**§ 6
Gastkindbeitrag**

- (1) Eltern, die ihr Kind nur vorübergehend, bis zu einem Monat, in der Kindertageseinrichtung unterbringen wollen, bezahlen nachfolgenden Beitrag pro Tag für den bereitgestellten Platz:

Krippenkinder	bis 9,0 h	76,95 Euro
	bis 6,0 h	51,30 Euro
	bis 4,5 h	38,48 Euro
Kindergartenkinder	bis 9,0 h	32,04 Euro
	bis 6,0 h	21,36 Euro
	bis 4,5 h	16,02 Euro
Hortkinder	bis 6,0 h mit Frühhort	17,34 Euro
	bis 4,0 h ohne Frühhort	11,56 Euro
	bis 2,0 h nur Frühhort	5,78 Euro

- (2) Bei einer Mehrbetreuungszeit, d.h. mehr als die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit, werden zu dem Betreuungsentgelt im Punkt 1. für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungskosten in Höhe des in § 5 Abs. 9 ausgewiesenen Betrages berechnet.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit**

Die Beitragsschuld entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung. Der Elternbeitrag ist vom Betragsschuldner spätestens zum 1. des laufenden Kalendermonats an die Gemeinde Gornau zu entrichten. Der Elternbeitrag ist bis zur fristgemäßen Kündigung des Betreuungsvertrages fällig.

**§ 8
Anzeigepflicht**

Alle Änderungen, die zur Veränderung des Elternbeitrages führen können, sind unverzüglich der Gemeinde Gornau oder der Stadtverwaltung Zschopau schriftlich mitzuteilen.

**§ 9
Kündigung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Posteingang im Gemeindeamt Gornau bzw. der Stadtverwaltung Zschopau. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtungen kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgrund kann insbesondere die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für mindestens 2 Monate sein oder bei wiederholt auftretenden schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Für die Betreuungsverträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, gilt diese Satzung uneingeschränkt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gornau (Elternbeitragsatzung) vom 12.12.2023, Beschluss Nr. 387/23, außer Kraft.

Gornau, den 13.11.2025



Wollnitzke
Bürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.